Brachypterolus vestitus KIESENWETTER

Diese westmediterrane Art trat nach DEVILLE (1937) bereits 1920 im Raum von Paris auf, wurde 1970 am Kaiserstuhl gefangen und 1975 als Schädling an Antirrhinum in einer Gärtnerei bei Rastatt in Baden festgestellt (KONZELMANN). Weitere mir bekannte Fundorte: 1984 Prien am Chiemsee und 1982 Neusiedl am See (beide HIRGSTETTER).

Wir haben in Mitteleuropa nun zwei unauffällig behaarte Arten mit deutlich ausgeprägten Halsschildhinterecken, nämlich *B. pulicarius* (L.) und *B. linariae* (STEPH.) (= *cornelii* SP.) (s. a. JOHNSON 1967) und zwei sehr stark behaarte mit wenig markanten Halsschildhinterecken: *B. villiger* (RTT.) und *B. vestitus* KIESENW. Diese beiden letzteren stelle ich hier gegenüber.

B. villiger (RTT.)
Länge: 2–2,6 mm
Oberlippe pechschwarz
Fühler, Vorderbeine und alle Tarsen rot; 1. Fühlerglied und Hinterbeine dunkelbraun bis schwarz, Mittelbeine etwas heller.

B. vestitus KIESENW.
Länge: 2,8–4 mm
Oberlippe rot
Fühler und Beine einfarbig rot.

Literatur

AUDISIO, P., 1975: Note su alcune specie. – Boll. Ass. Romana di Ent. **30** (1–4), 3
– – 1976: Un nuovo *Meligethes* italiano. – Boll. Ass. Romana di Ent. **31** (1–4), 15–22
DEVILLE, J. Ste.-Cl., 1937: Catalogue raisonné des coléoptères de France. – Abeille **35**, 265
JOHNSON, C. 1967: The identity of *B. linariae*. – The Entomologist 1967, 142
SPORNRAFT, K. 1967: Nitidulidae, in: FREUDE-HARDE-LOHSE, Die Käfer Mitteleuropas **7**, 25, 40–41

Anschrift des Autors:
Karl SPORNRAFT, Am Isabellenschacht 2, 8122 Penzberg

Ist eine Zusammenarbeit der Spezialisten und Sammler verschiedener Insektengruppen mit den Naturschutzbehörden möglich?

Von **Ernst-Gerhard BURMEISTER**

Das Erscheinen des neuen Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit den umfangreichen Artenlisten geschützter Tierarten vom Dezember 1986 hat wiederum die Frage aufgeworfen, ob das Insektensammeln und daran anschließend das Bearbeiten heute überhaupt noch möglich ist und im Rahmen der Legalität ausgeübt werden kann. Auch bei der Novellierung des neuen Änderungsgesetzes wurden die Belange der Kenner und Spezialisten bestimmter Insektengruppen zu wenig berücksichtigt und lokalfaunistische Vereine bei den Anhörungsverfahren von vornherein ausgeschlossen. Darum erscheint es dringend notwendig, daß auf der Ebene gegenseitigen Verständnisses die Arbeit des Entomofaunisten verdeutlicht wird, der sicher vom Gesetzgeber anders zu behandeln ist als ein Importeur von Fellen gefleckter Großkatzen oder ein Präparator von Greifvögeln, die er zum Kauf anbietet. So bedarf es etwa zur Bestimmung von Insekten, die für eine Arteninventarisierung unserer naturnahen Lebensraumreste notwendig ist, der Entnahme einiger Tiere, da viele sowohl lebend als auch auf einer Fotographie nicht eindeutig determiniert werden können. Abhilfe kann hier nur das Belegstück schaffen, dessen Fang und Konservierung

als Beweissicherung bei geschützten Arten besonderen Auflagen und Genehmigungen unterliegt. Auch die Artenschutzliste enthält einige Arten, die der Anfänger der Entomologie, dieser Wissenschaftszweig braucht sicher zahllose Nachwuchskräfte, nicht im Freiland bestimmen kann und mit anderen Arten verwechseln könnte. Demgegenüber enthält diese Liste neben den Arten, deren deutsche Bezeichnungen teilweise völlig unsinnige Artnamen bzw. Neuschöpfungen enthält, die unbrauchbar oder gar unwissenschaftlich sind, auch taxonomische Großgruppen, die nicht gefährdeter oder naturschutzrelevanter sind als andere (z.B. Tagschmetterlinge, Libellen, unter den Käfern *Carabus*-Arten oder Buprestidae), dafür aber besonders groß, auffällig oder bunt sind. Besonders bemerkenswert ist, daß aus solchen Gruppen einige wenige „Schädlinge“ vom Schutz ausgeklammert wurden, wobei die Zuordnung durch den Pflanzenbau erfolgt und durch wissenschaftliche Kriterien nicht belegt werden kann. Schädliche Insekten spielen nur in der angewandten Forschung eine Rolle.

Um das Verständnis für die Entomologen besonders in Bayern bei den Genehmigungsbehörden zu intensivieren und in Teilbereichen zu wecken, wurden mit einem Rundschreiben die Naturschutzbeauftragten der Oberen Naturschutzbehörden entsprechend informiert, um auch klar zu stellen, daß die Verfahrensweise in der Entomologie bzw. der gesamten Wirbellosenkunde bzw. -forschung anders zu betrachten und zu werten ist als in der Botanik (wenige Arten, Entnahme zu Bestimmung nur von Pflanzenteilen) oder der Wirbeltiererfassung (wenige Arten, gute Kenntnisse der Biologie). Bei letzteren ist der Nachwuchs auch am lebenden Objekt zu schulen, bei Wirbellosen ist die Determinationsarbeit ausschließlich am konservierten Objekt möglich und dadurch auch reproduzierbarer, eine zwingende Voraussetzung für die Faunistik als Wissenschaft. Sammlungsstücke lassen sich nicht wegdiskutieren, dagegen kann man Sichtbeobachtungen anzweifeln. Die Objektivität wird durch die subjektive Aussage ersetzt, eine Vorgehensweise, die in der angewandten „Forschung“ und besonders der Ökologie immer mehr Fuß faßt. Die Aktivität der sog. Sammler, die in Folge einer Beweissicherung der Individuen von Arten als Faunisten fungieren – ihre Daten sind in Sammlungen als Dokumente hinterlegt – wurde bereits Anfang 1986 den Genehmigungsbehörden zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen des Verbotes der Entnahme geschützter Tierarten aus unserer Landschaft vorgestellt. „Nur“ von zweien der Naturschutzbeauftragten Nordbayerns kam bisher eine sehr zustimmende und kooperationsbereite Stellungnahme, die übrigen hüllten sich in Schweigen, was positiv gesehen als verhaltene Zustimmung gewertet werden muß. Mehrere Nachfragen bei einer der zuständigen Naturschutzbeauftragten blieben weiterhin ohne Reaktion. Nicht zu vergessen ist dabei, daß die Grundlagen des Naturschutzes im Bereich der Wirbellosen mit den umfangreichen Arten- und Gruppenlisten auf die Aktivität der Sammler bzw. Faunisten zurückzuführen sind, da diese als Spezialisten geworben werden konnten und gleichfalls zur Erstellung sog. „Roter Listen“ ausgestorbener, gefährdeter oder bedrohter Arten herangezogen wurden. Letztere Kriterien sind bei nicht monophagen Arten, der Mehrzahl der Wirbellosen, kaum einheitlich und nicht lokal bezogen zu benennen.

Neben dem offenen Brief, der im folgenden abgedruckt ist und auf den nur zwei der sieben Angesprochenen reagiert haben, wurde ein Merkblatt beigefügt, das für Mitglieder Entomologischer Vereine, Vollzugsbehörden der Naturschutzgesetze, d. h. der Oberen Naturschutzbehörden (Bezirksregierungen und der Unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter), und Behörden mit dem Aufgabenbereich „Naturschutz“ (Landesamt für Umweltschutz) bestimmt war. Gleichzeitig wurde ein Konzept zur Ausfertigung von Sammelgenehmigungen bzw. zur Antragstellung vorgetragen, das von seiten der Genehmigungsbehörden keinerlei Widerspruch erfahren hat. Dieser Antragsvorschlag wird im Folgenden mit vorgestellt. Er kann von den Sammlern und Spezialisten, die geschützte Arten der Entomofauna bearbeiten oder in Schutzgebieten Bestandserhebungen durchführen wollen oder eine Sammlung geschützter Arten genehmigen lassen oder den Tausch geschützter Arten vornehmen wollen als Grundlage herangezogen werden. Besonders der Austausch von Sammlungsmaterial ge-

schützter Arten unter den Spezialisten im In- und Ausland hat bisher zu wenig Beachtung gefunden. Dieser ist jedoch für Fragestellungen im Bereich der Faunistik, Zoogeographie, Taxonomie und Systematik sowie Phylogenie von hervorragender Bedeutung und darf im Sinne der entsprechenden Wissenschaftszweige nicht durch Verordnungen beeinträchtigt werden oder gar zum Erliegen kommen. Auch hier gelten sicher andere Voraussetzungen als bei Wirbeltieren, auf die rechtlich gleiche Schutzkriterien zur Anwendung kommen. Es kann nicht angehen, daß ein Spezialist einer Insektengruppe etwa von Tagschmetterlingen – ausnahmslos geschützt – zum Gedankenaustausch über schwer bestimmbare oder taxonomisch neue Fragen aufwerfende Gruppen wie Erebien, *Coenonympha*-Arten oder Lycaenidae mit Material zum Kollegen ins benachbarte Ausland fährt und sich damit sowohl bei der Aus- wie bei der Wiedereinreise mit den Faltern strafbar macht.

Da die geltenden Naturschutzgesetze, die auf alle Interessengruppen zur Anwendung gebracht werden sollten, durch die Regelung der Ausnahmegenehmigung auf Grund übergeordneter Notwendigkeiten den Oberen Naturschutzbehörden den Freiraum einräumt, Sammel- und Besitzgenehmigungen geschützter Arten und in Schutzgebieten auszustellen, ist die Zusammenarbeit zwischen den Bearbeitern von Insektengruppen und diesen Genehmigungsbehörden zwingend notwendig. Bedauerlicherweise wird das angesprochene Genehmigungsverfahren nicht einheitlich durchgeführt, da es den Zuständigkeiten der Regierung obliegt, die durch die Naturschutzbeauftragten unterrichtet und vertreten werden. Die Arbeit der jeweiligen Spezialisten im Bereich der Entomologie war in diesen Gremien offensichtlich bisher kaum bekannt oder wurde nicht berücksichtigt. Dies ist möglicherweise auf den Beginn einer naturschutzrechtlichen Gesetzgebung mit ihren anfänglichen Interpretationsschwierigkeiten zurückzuführen, die den Genehmigungsbehörden bei gesetzlich eingeräumten Ausnahmen einen großen auszuschöpfenden Spielraum ermöglicht. So bleibt zu hoffen, daß in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzbehörden und den Beweissicherern in der Natur, nämlich den Sammlern, Spezialisten und Bearbeitern verschiedener Insektengruppen, intensiviert werden oder in anderen Bezirken erstmals aufgenommen werden kann. Die bisher zu verzeichnenden spärlichen Ansätze sollten nicht entmutigen, sondern den Kontakt vermehren. Nur die Spezialisten sind in der Lage, den Behörden die Daten zu liefern, die für die Schutzstellung unentbehrlich sind und somit die Naturschutzkonzepte erst mit Inhalten füllen können. Dies bezieht sich nicht nur auf die aktive Arbeit vor Ort, sondern auch auf die Einbeziehung von Sammlungsmaterial zu Vergleichszwecken, monographischer Bearbeitung einzelner systematischer Gruppen, Puplikationen und Bestimmungshilfen. Nur gemeinsam ist der Schutz der Reste naturnaher Landschaft mit ihrer Biozönose, d. h. Lebensgemeinschaft zu erreichen nach dem Wahlspruch: „Nur was man kennt, kann man erfolgreich schützen.“ Darum ist die Artenkenntnis unverzichtbare Voraussetzung und Bestandteil des Naturschutzes.

So ist in Anerkennung der Tätigkeit der Mitglieder Entomologischer Vereine durch das zur Verfügung stellen der erworbenen Kenntnisse und der Belegstücke (mit Fundortdokument) eine Mitarbeit am Arten- und Biotopschutzprogramm, an den Listen gefährdeter Tierarten und den Naturschutzprogrammen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden – in Bayern in zwei Zuständigkeitsbereiche getrennt – nicht nur möglich, sondern stets anzustreben aber auch zu würdigen.

Bezüglich der Kritik an der neu in Kraft getretenen Änderung zur Bundesartenschutzverordnung (BArt. SchV. vom 31. 12.1986) durch die Bearbeiter verschiedener Tiergruppen der Wirbellosen, erscheint es notwendig, konkret entsprechende Hinweise zu geben, die bei einigen Arten begründen könnten, daß ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzliste möglicherweise nicht den biologischen Verhältnissen gerecht wird (z. B. eingeschleppte Arten – Hirudo medicinalis, Emys orbicularis-sporadische Zuwanderer, Wanderfalter, Arten, deren äußerste Verbreitungsgrenze unser Gebiet streift, etc.). Zudem sollte stets berücksichtigt werden, daß diese Artenschutzlisten für die angewandte Forschung oder als deren Ziel erstellt wurden und darum nicht wissenschaftlich zweckfreien Kriterien wie der Faunistik unterliegen und dadurch

bedingt biologische Fehlinterpretationen beinhalten. Darum werden die Mitglieder der Münchner Entomologischen Gesellschaft (MEG) aufgefordert, entsprechende Anmerkungen (möglichst schriftlich) zu der Artenliste der Bundesartenschutzverordnung zu geben, bezogen auf die Tiergruppe, die Sie bearbeiten. Um entsprechende Hinweise und Rückfragen bittet der Vorstand der MEG, (2. Vorsitzender). Die Hinweise können dann an die Vollzugsbehörden und Arten- und Biotopschutzgremien und Gesetzgebungsorgane sowie überregionale Naturschutzbehörden weitergegeben werden (AUFRUF!).

Sehr geehrte Naturschutzbeauftragte!

Es erscheint dringend notwendig, auf Grund der fortschreitenden Zerstörung von Lebensräumen zahlloser Pflanzen und Tiere vermehrt faunistische und floristische Erhebungen durchzuführen, um eine möglichst umfassende Kenntnis der Lebensgemeinschaften vor allem der Reste unserer naturnahen Landschaft zu erhalten. Diese Kenntnisse, die alle zusammengetragen sich immer nur einem Optimum nähern können, sind dann als Argumentationsgrundlage gegenüber anderen als den naturschützerischen Interessengruppen anzuwenden. Um die Basis des Naturschutzes zu stärken, d. h. die Kenntnis über die zu schützenden und unter Schutz stehenden Areale zu vermehren und zu intensivieren, sollten Arteninventarisierungen in allen Lebensräumen vermehrt initiiert und propagiert werden. Darum ergeht die Bitte unserer Gesellschaft an Sie, Anträgen, die dieses Ziel der Arterhebung oder die Erforschung der Lebensraumbeziehung taxonomischer Gruppen anstreben, weitgehend zu unterstützen und nicht wie dies bisher auch leider festzustellen war, zu behindern oder durch Verbote unmöglich zu machen. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, daß unser Verein durch seine Gemeinnützigkeit anerkannt ist und vor allem auch, daß in die Satzung, die ich Ihnen beilege, die Förderung und ausdrückliche Unterstützung der Naturschutzbestrebungen aufgenommen ist.

Die tätige Mitarbeit und Unterstützung der Arten- und Biotopschutzprogramme durch Mitglieder der Münchner Entomologischen Gesellschaft (MEG) läßt sich an den eingereichten Arteninventarlisten bestimmter Habitate im Bayerischen Landesamt für Umweltschutz ablesen. Die bereits begonnene Zusammenarbeit erstreckt sich nicht nur auf die Erhebung von Primärdaten durch den entsprechend ‚organisierten' Faunisten, sondern vor allem auch auf die mittelbare Mithilfe der Spezialisten durch Bestimmungshilfen und der Einsichtgewährung in entsprechende Daten- und Belegstücksammmlungen. Auch durch die Publikation von faunistischen Erhebungen etwa in einer der beiden durch die „MEG" herausgegebenen Zeitschriften werden Nachweise dokumentiert und zur Auswertung freigegeben.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz ist ebenso auf die Arbeit der Sammler und Beobachter sowie Spezialisten auf dem Gebiet der zoologischen Artenkenntnis angewiesen. Letztere sind wiederum von der Aktivität der Sammler abhängig, die durch Tausch oder Vorlage von Belegstücken zu Bestimmungszwecken (oder sogar Kauf) die Informationen durch Kontrolle der Sammlungsstücke für die faunistischen Argumentationslisten erwerben oder Einsicht nehmen können. Bisher konnten zahlreiche Mitglieder der MEG bei den entsprechenden Stellen – Arten- und Biotopschutzprogramm – Daten liefern, die etwa das LfU ohne unsere Mitarbeit nicht hätte erheben können. Um den Auftrag des Bayerischen Landtages, der das Programm gefordert hat, erfüllen zu können, ist die Sammeltätigkeit bei Insekten notwendig. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, daß nicht der Artenschutz besonders gefährdete oder bedrohte Arten erhalten kann, sondern ausschließlich der Biotopschutz. Das LfU als Koordinationsbehörde ist sicher weiterhin bestrebt, daß möglichst viele Fundmeldungen einlaufen, um Schutzprogramme entwerfen zu können. Die Durchführung von Vorhaben zur Arteninventarisierung ist jeweils bei geschützten Arten oder in geschützten Biotopen von Ihrer Genehmigung abhängig. Es sollte nicht vergessen werden, daß ein Großteil der Mitglieder unserer Gesellschaft ehrenamtlich Daten zur Verfügung gestellt haben und an den sog. ‚Roten Listen' mitgearbeitet haben, die ursprünglich unter Biotopschutzaspekten erstellt, heute zu wesentlichen Hilfsmitteln des Naturschutzes geworden sind.

Ich möchte Sie bitten, um eine Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, den Schutzprogrammen der Landesämter und unserer Gesellschaft bzw. den organisierten Sammlern und Spezialisten, als einem Organ der Datenlieferung mit Dokumentationsbasis und Kenntniserweiterung möglichst fruchtbar zu gestalten, eine Kontaktaufnahme herzustellen oder zu intensivieren.

Wenn es uns allen wirklich um die Erhaltung letzter Reste einer naturnahen Landschaft mit ihren Organismen geht, die wir kennen müssen, um sie auch wirksam schützen zu können, sollten

wir gemeinsam Bestandserhebungen und folgend Schutzmaßnahmen entwickeln können. Die Aktivitäten früherer Sammlergenerationen versetzt uns heute in die Lage, Aussagen über Arteninventar und Bestandsentwicklungen zu machen, jedoch nur durch die Verbindung von Daten- und Belegmaterial, dessen kritische Auswertung weitgehend nur dem auch durch Sammeln und Bearbeiten geschulten Spezialisten – dem Anfänger früherer Jahre – möglich ist. Hier muß nochmals betont werden, daß die Bedrohung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und Menschen und nicht der Arten, – bezogen auf Insekten, – nicht von den Insektensammlern, sondern von anderen Interessengruppen ausgehen. Bisher fehlen Gegenbeweise. Auch der Vorsitzende des Bundes für Umwelt- und Naturschutz, Hubert WEINZIERL (NATUR 1986 4, 32–36) weist auf die eigentlichen Ursachen hin und erwähnt mit keinem Wort die Sammleraktivitäten, die wir im Sinne der Schutzprogramme werten müssen.

Durch die Naturschutzgesetzgebung seit 1980 sind besonders die sog. Sammler und damit auch Beleghinterleger, (Mitarbeiter bei der Beweissicherung) die in Bayern weitgehend in der MEG – aber auch anderen lokalfaunistischen Vereinen – organisiert sind, deren Interessen ich hier vertrete, dermaßen verunsichert und diskriminiert worden, daß hier ein Umdenkungsprozeß erfolgen muß. Mit Ausnahme weniger, die ihr sog. Hobby als Einnahmequelle benutzen und die gesammelten Objekte meist sogar ohne Belegstatus vermarkten, was durchaus nicht im Sinne unseres Vereins ist (!), ist die Mehrheit auf eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutz bedacht, zumal es um „einige besonders am Herzen liegende Arten“ geht, deren Habitate in das Biotopschutzprogramm unbedingt eingebaut werden sollten.

Das Zusammenwirken und die Erfassung aller Daten sowie deren Kontrolle durch die Spezialisten, die in der angesprochenen Gesellschaft besonders häufig sind (Organisation) eröffnet dem Naturschutz und besonders dem Biotopschutz neue und bislang fast ungenützte Möglichkeiten. Eine Zusammenarbeit sollte auch regional den Vollzugsbehörden in Naturschutzangelegenheiten wie der Ihren, mit den entsprechenden regional versierten Fachleuten zur Biotopwertung (durch Artenkenntnis auf Grund von Sammelaktivitäten!) empfohlen werden. Diese können dann vermutlich beweisbare Daten zu den Habitaten und dem Arteninventar liefern und damit die Belange des Naturschutzes entscheidend unterstützen oder sogar die einzige beweisbare Grundlage liefern.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es wünschenswert, das Genehmigungsverfahren (Ausnahmegenehmigung, Sammelerlaubnis) möglichst einheitlich zu gestalten und den Vorgang abzukürzen, denn Erfahrungen haben gezeigt, daß die Genehmigung in Einzelfällen erst nach Ablauf der Vegetationsperiode, d. h. Saison erfolgt ist und dann natürlich ihren Sinn verloren hat. Es ist auch besonders notwendig und im Sinne einer wissenschaftlichen Bearbeitung Untersuchungen über einen längeren Zeitraum (Jahre) zu ermöglichen. Denn nur so können langfristige Fluktuationen und Massenwechsel aus natürlichen Gründen von Veränderungen durch Umweltschäden möglicherweise unterschieden werden. Nach einem entsprechenden Zeitraum, in dem eine sinnvolle Bearbeitung erfolgen kann, soll ein Bericht über die Sammelaktivität die im Antrag formulierten Vorgaben dokumentieren, wie Sie diesen in den Bescheiden fordern. Dieser Bericht, der sicher in Ihrem Sinne als Artenliste mit entsprechend spezifischen Habitatangaben, als ausgefüllter Erfassungsbogen (Gelbe Erfassungsbögen des Arten- und Biotopschutzprogrammes, LfU) oder als Publikation – beste Möglichkeit, da für jedermann verfügbar vorgelegt werden soll –, gibt Ihnen die Möglichkeit, über die Person bei einem Folgeantrag neu zu befinden. Ich bitte Sie jedoch die Abfassung des Berichtes nicht mit dem Ende der Sammelaktivität zu verbinden, da eine Ausarbeitungszeit notwendig ist, die wiederum von Tiergruppe zu Tiergruppe verschieden lang und intensiv ausfallen muß.

Im Interesse der wissenschaftlichen Dokumentation bitte ich Sie, Passagen der Bescheide wie: ‚Arten, bei denen eine Lebensbestimmung möglich ist, dürfen nicht eingesammelt werden‘ abzuwandeln, da dies wissenschaftlich und für die Hinterlegung als Beleg notwendig sein kann und nur der Spezialist in der Lage sein wird, dies zu beurteilen. Zudem ist die größtmögliche Reduktion der zu sammelnden Individuen als Belegstücke Vorgabe genug. Gerade die Taxonomie und Systematik ist heute auf die Einbeziehung von Meßdaten angewiesen, die statistisch sich nur an einer Quantität von Individuen einer Art ermitteln lassen. Derartige Notwendigkeiten können in jedem Einzelfall begründet werden.

Neben der kommerziellen Nutzung wendet sich die Münchner Entomologische Gesellschaft auch gegen den unkontrollierten Massenfang von inzwischen hinreichend taxonomisch geklärten Arten. Ebenso werden unsere Mitglieder angehalten, unselektive Sammelmethoden zu unterlassen, etwa die Anwendung einer Totlichtfalle, und statt dessen ein Leuchttuch zu verwenden. Diese Erziehungsarbeit zeigt bereits seit längerer Zeit bemerkenswerte Erfolge. Bei spezifischen habitat-, bzw. ökotypbezogenen oder tiergruppenrelevanten Erfassungen, kann es auch heute noch notwendig sein, unselektive Methoden einzusetzen, da die Arten in bestimmten Lebensräumen nicht anders nachgewiesen werden können oder detaillierte quantitative Aussagen erarbeitet werden müssen. Darum bitte ich Sie, bei entsprechenden Anfragen etwas zur Barber-Fallenmethode und die Einsetzung eines Driftnetzes zum Fang aquatischer Insekten, hier Ausnahmen

zuzulassen und bei entsprechender Begründung diesen Einsatz zu genehmigen. Eine Rücksprache mit der Zoologischen Staatssammlung und den dortigen fachberatenden Mitarbeitern wäre hier sicher hilfreich. Auch wäre es angebracht, dort bei dem für ganz Bayern zuständigen staatlichen Museum anzufragen, in wie weit eine Hinterlegung von Belegstücken der bearbeiteten Aufsammlung zur Dokumentation der bayerischen Faunenelemente gewünscht wird, was dann in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden müßte.

Bei den bisher vorliegenden Genehmigungsverfahren zum Erhalt der Sammlererlaubnis oder Besitzerlaubnis bestimmter Tiergruppen wurde die Möglichkeit des Austausches von Material ausgeschlossen. Zur Erhebung bzw- Arteninventarisierung in einem definierten Habitat bzw. Gebiet ist es bestandsschonender, wenn gleich mehrere Gruppen bei Anwendung der gleichen Methode von einer Person besammelt werden, die dann den entsprechenden Spezialisten zur Bearbeitung zugeleitet werden können, als wenn viele Sammler in das gleiche Biotop ausgesendet werden, um dort jeder für sich seine spezielle Gruppe zu sammeln. Dabei kann es bei jedem einen entsprechenden Ausfall von Beifang geben. Auch ist der Tausch unumgängliche Voraussetzung für den Kontakt zwischen den Bearbeitern und damit der komprimierten Weitergabe biologischer und ökologischer Daten, die sich dann auf mehrere bearbeitete Gruppen beziehen können. Durch Tausch oder Weitergabe von Individuen läßt sich auch der Artenkonsum beim Anfänger, der in jeder Hinsicht zu fördern ist, als potentieller Zukunftsträger des bisherigen Wissens, auf ein geringeres Maß herabsenken.

Bedauerlicherweise wurden bisher die Schutzgebiete von einer sicher ebenso notwendigen Bestandsaufnahme ausgeklammert. Es wäre wünschenswert, wenn Sie in Zukunft hier eine gezielte Arteninventarisierung möglichst bei vielen Tiergruppen zulassen könnten. Gerade in diesen leider viel zu eingeengten Lebensräumen können die Populationen der hier kollektiv geschützten Arten unter anderen Vorgaben beobachtet werden. Hierbei sind besonders Daten zur Habitatwahl, Biologie und Ökologie sowie Verhalten unter geringer menschlicher Beeinflussung zu erhalten. Auch die Massenwechsel können möglicherweise Aufschlüsse über die Funktion des Schutzgebietes geben. Aus der Reaktion der Arten auf Veränderungen etwa in den Randzonen (auch Belastung durch Tourismus!) können Schlüsse gezogen werden, die dann auf andere zukünftige Schutzgebietsausweisungen angewandt werden können und den Schutz der Biotope und deren Biozönosen verbessern helfen. Darum ist es in gewissen Abständen auch notwendig, Arteninventarisierungen etwa in Naturschutzgebieten durchzuführen, wollen wir den Wissensstand über unsere heimische Fauna erhöhen. Wünschenswert wären möglichst umfassende faunistische monographische Bearbeitungen über die Naturschutzgebiete und Nationalparke.

Da die Mitglieder der Münchner Entomologischen Gesellschaft als Sammler und Antragsteller für Ausnahmegenehmigungen von den Naturschutzbestimmungen Ihnen ihre Daten liefern und für Ihre Naturschutzaufgaben zur Verfügung stellen und Ihre Behörde dieses Verfahren genehmigen kann und sollte – weitgehend wird hier bisheriges Wissen und Erfahrung kostenlos miteingebracht –, erscheint es mir nicht gerechtfertigt, von den Antragstellern eine Gebühr zur Verlangen. Für die Genehmigung erhält die Naturschutzbehörde eine Gegenleistung in Form von Argumentationslisten im Sinne des Naturschutzes. Das Besammeln bestimmter Areale sollte stets als Beweissicherung angesehen werden, woraufhin die Tiere selbst heute als Kulturgut anzusehen sind und nicht als Trophäe (wie bei Jägern und Sportfischern). Gerade dann ist aber auch die Bewahrung in einer Sammlung mit den entsprechenden Vorgaben (ordnungsgemäße Präparation, Etikettierung, Schutz vor Schädlingen und Zerstörung, ect.) im Sinne des Naturschutzes, der Dokumentation und der Kulturgutwahrung.

Durch die Auftragserteilung, die Belange des Naturschutzes zu wahren, an die Bezirksregierungen in Bayern als Obere Naturschutzbehörden ist es besonders dem überregional arbeitenden Entomologen erschwert, möglichst aus allen Regionen Daten zusammenzutragen, was Genehmigungsanträge an alle Bezirksregierungen, d. h. an Sie zur Folge haben muß. Möglicherweise ist auch hier eine Absprache mit den übrigen Naturschutzbeauftragen der Bezirksregierungen möglich bei entsprechend formulierten Antrag. Diese überregionale Sammeltätigkeit wird weitgehend von Bearbeitern einzelner spezieller systematischer Gruppen angestrebt.

Abschließend möchte ich nochmals versichern, daß wir von seiten der Gesellschaft durch Aufklärung und Erziehung versuchen, Verstöße gegen die Naturschutzgesetze, die immer ohne die Anhörung der betroffenen aktiven Sammlern und Spezialisten verabschiedet wurden, zu vermeiden. Bei den Verfahren für Ausnahmegenehmigungen von diesen Gesetzen bitte ich jedoch im Interesse des Naturschutzes unsere Arbeit entsprechend zu werten, die es Ihnen ermöglicht, den Schutz der naturnahen Umwelt mit Inhalten und Beweisen zu füllen und voranzutreiben. Seien Sie versichert, daß auch wir uns bemühen, unsere Verantwortung zu begreifen und weiterzugeben. Niemals vergessen sollten wir, daß unser Wissen um unsere heimische Tierwelt aus der Sammelaktivität und wissenschaftlichen Bearbeitung und Beobachtung in der Vergangenheit und Gegenwart begründet ist. Nicht einzusehen ist, daß dies plötzlich in der Zukunft anders sein soll.

Der Wahlspruch: „Nur was man kennt, kann man erfolgreich schützen" verbindet unser beider Anliegen. Sie übernehmen laut Auftrag den Schutz und wir gemeinsam mit zahllosen Biologen

die Kenntnis, die wir ständig zu erweitern trachten. Ich würde mich freuen, wenn durch die ‚wechselseitige Erhellung' eine praktische und praktizierbare Zusammenarbeit zu Stande kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernst-Gerhard Burmeister
– Dipl. biol., Konservator –
2. Vorsitzender der Münchner
Entomologischen Gesellschaft

P. S. Anbei eine allgemein gefaßte Vorlage für eine Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung für unsere Mitglieder mit der Bitte um Kenntnisnahme und notwendige Korrekturen dieses Rohentwurfes.

Vielen Dank

Hinweise zur Ausfertigung eines Antrages auf Erteilung einer Sammel- und (oder) Besitzgenehmigung einer Sammlung geschützter Arten durch Mitglieder der Münchner Entomologischen Gesellschaft

Adressat: An den
Naturschutzbeauftragten der Bezirksregierung von ....

....

....

(für die Arterhebung mit Einbringung von Belegstücken in Nationalparken ist die Kreisverwaltung zuständig).

Betr.: Vollzug der Naturschutzgesetze;
Antrag auf eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Sammeln geschützter Arten der Insektengruppe: .... im Regierungsbezirk ....
außerhalb von Schutzgebieten.

- Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Sammeln von Arten der Insektengruppe der .... in den unten besonders aufgeführten Schutzgebieten unter der Versicherungszusage der Wahrung naturschutzrechtlicher und naturschutzrelevanter Bedingungen.
- Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Besitz einer Sammlung an .... (nach dem 25. 8. 1980 eingebrachte geschützte Arten – Artenschutzverordnung –, Etikett als anerkanntes Dokument) ....
- Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr einheimischer und geschützter Arten der .... (Insektengruppe) ....

Antragsformulierung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ....:

Zweck:

1. Lokale Arteninventarisierung (größere Insektengruppe mit geschützten Arten) – Faunistik
2. Faunistische Bearbeitung einer spez. Insektengruppe (über einen arealbezogenen Rahmen hinaus)
3. Notwendigkeit von Individuen geschützter Arten für taxonomisch-systematische Studien
4. Bearbeitungen mit ökologischen Fragestellungen
5. Belegsammlung geschützter Arten bei der Bedrohung ihrer Habitate (aktuelle Naturschutzaufgaben)
6. Vervollständigung der Sammlung als Grundlage für faunistische, taxonomische, systematische, phylogenetische, morphologische (anatomische), ökologische Untersuchungen
7. Besitz der Sammlung als Grundlage für ....

   – auch geographische Sammlung als Auswertungsgrundlage für faunistische und naturschutzrelevante Erhebungen
8. Aufsammlung in Schutzgebieten als Nachweis der Funktion der Schutzgebiete – Refugien
9. Aufsammlung in Schutzgebieten zur Beweisführung der natürlichen Massenwechsel und Sukzessionen
10. Aufsammlungen in Schutzgebieten zur Artinventarisierung der Insektenfauna in naturnahen Lebensräumen (möglichst zahlreiche Spezialisten für verschiedene Tiergruppen heranziehen, in bestimmten zeitlichen Abständen wiederholen)
    – monographische Bearbeitung –

11. Einfuhr von heimischen und geschützten Arten als Ausnahmegenehmigung zur EG-Verordnung zur:
    siehe Punkt 6 und 7

Gegenstand:

1. Tiergruppe (möglichst eingeschränkt!)
2. Gebiet, Areal der Untersuchungen und Vorhaben
3. Methodik, Art der Besammlung
   grundsätzlich ist eine artspezifische Sammelmethode anzuwenden. Beim Einsatz unselektiver Methoden sollten nur Lockfallen verwendet werden, dazu gehören:
   a) Lichtlockfallen = Leuchttuch (keine Totfallen!)
   b) Bodenköderfallen = Barberfallen ohne Tötung
   c) Flugfallen = Ein Entlassen von lebenden Individuen ist möglich
   d) Lockstoffallen = Attraktion für zahlreiche Arten ohne Leimheftung od. Tötung am Köder
   e) Eklektoren, Schlüpffallen = ohne Tötung

   Zu Insektenfallentypen, die nicht auch direkt geschützte Arten mit einbeziehen bzw. anlokken gehören:

   a) Driftnetze = Fang von schlüpfenden und geschlüpften aquatischen Insekten in Fließgewässern
   b) Schlüpffallen = Einsatz über kleinräumigen terrestrischen oder limnischen Arealen
   c) Baumeklektoren = Fang von baumaufwärtswandernden Individuen (am Stamm).

   (Abzulehnen und, oder nur in besonderen Fällen einzusetzen (Begründung!) sind Totfallentypen z. B.:
   a) Totlichtfalle
      (auch Fallentypen mit Sack, der nicht in kurzen Zeiträumen entleert wird und die Leerung erst nach 3.00 Uhr morgens erfolgt.
   b) Autoketscher
   c) Lockstoffallen mit Totfangeinrichtung, die spez. auf geschützte Arten abgestellt sind
      – eine besondere Fragestellung in einer Untersuchung kann den Einsatz dieser Methoden notwendig machen, eine entsprechende Genehmigung ist dann einzuholen – (Begründung im Antrag)

   Zeitraum:

   Angabe des zeitlichen Rahmens, in dem die Untersuchungen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird (Sammeln, Besitz einer Sammlung, Einfuhr).
   Die Angabe des Zeitraumes steht in keiner Beziehung zum Zeitraum der Genehmigung, die dann auszusprechen ist.

Angebot und Zusage:

1. Mitarbeit im Arten- und Biotopschutzprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz durch Lieferung von Erhebungsdaten, d. h. Fundnachweise von Arten (geschützte und ungeschützte!) in Gegenwart – Zukunft – Vergangenheit – zur Verwendung naturschutzbezogener Aussagen und Argumentationen.
2. Mitarbeit bei naturschutzbezogenen Fragestellungen, die die Artenkenntnis zur spez. Tiergruppe erfordern, durch die Obere- und Untere Naturschutzbehörde.
3. Mitarbeit bei Planungen und Vorhaben der Naturschutzbehörden.
   Bereitschaft zur kurzfristigen Datenlieferung geschützter Arten, bzw. bemerkenswerter Arten aus einem Lebensraum, der durch andere Interessen bedroht wird.
4. Zusage der bestandsschonenden Sammelaktion, Beschränkung auf ein vertretbares Maß an Belegstücken.
   Die vom Aussterben bedrohten Arten – Bundesartenschutzverordnung fett gedruckt – werden weitgehend von der Sammlung von Belegstücken ausgenommen.
   Gefährdungen von Populationen, die an der Grenze ihrer Minimalgröße angelangt sind, werden vermieden.
5. Zusage, daß die Schutzgebiete von der Besammlung ausgeklammert werden
   – oder bei entsprechendem Antrag –
   die Bedeutung der Schutzgebiete bekannt ist und eine Aufsammlung in diesen besonders schonend für die gesamte Lebensgemeinschaft erfolgt.
6. Zusage, daß eine Weitergabe von Belegstücken aus Schutzgebieten zur Bearbeitung nur an Spezialisten erfolgt, die darauf aufmerksam gemacht wurden, daß die Fundmeldungen an die betreffenden Behörden weitergeleitet werden müssen.

7. Fundmeldungen mit den genauen Daten (Lokalität, Datum, Sammler) müssen und werden als Dokumente gehandhabt, ebenso wie die Etikette am Belegstück selbst.
8. Zusage, daß die private Insektensammlung für wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen zugänglich ist und bleibt.
   (Sinnvoll ist hier eine testamentarische Erklärung, daß die Sammlung nach Ableben des Sammlers einem angesehenen Museum zu übergeben ist).
9. Zusage, daß Beifänge in eine Staatliche Sammlung oder Museum übergeben werden oder einem anerkannten Spezialisten, der eine Bearbeitung zusichert. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse sind dann ebenfalls den betreffenden Behörden mitzuteilen.
10. Zusage, daß einer Forderung von Belegstücken für ein Staatliches Museum (z. B. Zoologische Staatssammlung nachgekommen wird.
11. Zusage, daß geschützte Arten einer Sammlung (auch bei Einfuhr) nicht ohne Mitteilung an die Oberste Naturschutzbehörde an Dritte weitergegeben werden.
12. Hinweis, daß die Tätigkeit von Nachwuchsentomologen gefördert wird und diesen die Sammelerfahrungen und Daten über Funde und Lebensweise der Arten weitergegeben werden, um den „Konsum" des Anfängers an Tieren möglichst gering zu halten.
13. Zusage, daß bei Aufsammlungen möglichst Imgagines als Sammlungsbelege eingebracht werden, deren Fortpflanzungsperiode bereits beendet ist.
    Für eine Belegsammlung und zur Erfassung faunistischer Daten mit Belegen sollten auch ältere oder abgeflogene Stücke verwendet werden (die ausschließliche Besammlung frisch geschlüpfter geschlechtsreifer Tiere ist nicht zu vertreten und erinnert an das sog. Briefmarkensammeln, was für den ernsthaften Entomologen nicht in Frage kommen kann und der Vergangenheit angehören muß).

Hinweis auf Referenzen:

1. Mitgliedschaft in der MEG
2. Mitarbeit beim Arten- und Biotopschutzprogramm
3. Hinweis auf Staatliche Institutionen bei denen der Antragsteller Freier Mitarbeiter oder Geber von Sammlungsmaterial ist
4. Persönliche Referenz von anerkannten Spezialisten

   – Die beste Referenz bleibt die Bereitschaft und die tätige Mitarbeit bei Programmen zum Schutz der Lebensräume –

Auf Grund von Vorfällen ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die Angabe von Referenzen mit dem Bürgen bzw. der Staatlichen Institution nur nach Rückfrage erfolgen kann (schriftlich!). Nicht abgesprochene Referenzangaben sind unzulässig ebenso wie Hinweise auf Auftragsarbeit für eine Institution, die nicht belegt sind (bei Auftragsarbeit sind die gesammelten Belege an den Auftraggeber zu übergeben).
Referenzen sind vor allem auch bisher erhobene Daten der privaten Sammlung (nicht geschützte Arten, geschützte Arten müssen besitzrechtlich angemeldet werden) und vor allem Publikationen.

Abschluß:

Bitte um möglichst rasche Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum ....

Einheitliches Verfahren für die Datenerhebung:

- Gelbe Erfassungsbögen vom Landesamt für Umweltschutz mit detaillierten Fundortangaben etc.
  (mit Hinweisen zur Artenschutzkartierung!)
- möglichst eine genaue Fundlokalitätenbezeichnung auf einer Kopie einer 1:25 000 oder 1:50 000 Karte
- Abgabe von Listen:
  1. Genaue Fundortangabe, Zeit, Sammler
  2. Angehängte Liste der beobachteten bzw. nachgewiesenen Arten
  (nicht umgekehrt!)
- Kurzer Kommentar über bemerkenswerte Arten und Artengemeinschaften, die Rückschlüsse auf das Habitat zulassen (Einsatz für Schutzmaßnahmen).

Hinweise von Naturschutzinstitutionen (+ Arten- und Biotopschutz)

Angabe (auch Nachfrage) von Gebieten oder Tiergruppen, in denen besonders aktuell Arterhebungen durchgeführt werden sollten (Gefährdung durch Nutzungsansprüche, Funktionsprüfung von Schutzgebieten, Beweissicherungen etc.)

Nachfrage: Welche Spezialisten wären bereit, eine Überprüfung der im Artenschutzprogramm eingegebenen Artdaten (EDV-Ausdrucke) – Angabe der Tiergruppe – vorzunehmen?
Ein begrenzter Tausch mit anderen Spezialisten und jüngeren bzw. beginnenden Entomologen sollte auch im Sinne naturschützerischer Belange zugelassen werden, da die Übergabe von Belegstücken beim Aufbau einer Sammlung (Übersichtssammlung) besonders hilfreich ist und auch bedingt, daß diese Art – teilweise ältere Individuen – nicht mehr der Natur entnommen werden muß. Ebenso dienen derartig übereignete Objekte der Wissenserweiterung auch des Spezialisten (siehe Punkt 1-11 der Zweckformulierung) und dem Schutz der Biotope (nur 1 Besammler!).
Auf den Austausch an „Material" sind die Spezialisten stets angewiesen, wenn sie taxonomisch-systematisch oder faunistisch oder biologisch-ökologisch arbeiten.
Wie in anderen Bereichen ist eine Informationspflicht zu fordern, d. h. der Übernehmende geht gleichzeitig die Verpflichtung der Meldung (nach Bestimmung) und der Gebende die der Dokumentation ein. Dies bezieht sich vornehmlich auf geschützte Arten oder Arten aus Schutzgebieten!

Aus der Münchner Entomologischen Gesellschaft

Programm für November bis April 1988

Montag, 9. November	Vortrag: A. Hausmann: Oberschleißheim – Ein (fast) vergessenes Nachtfaltereldorado, 60 Jahre nach Osthelder.
Montag, 16. November	Bestimmungsabend Lepidoptera
Montag, 23. November	Vortrag: Dr. W. Dierl: Reisebilder aus Afghanistan.
Montag, 7. Dezember	Bestimmungsabend Lepidoptera
Montag, 14. Dezember	Weihnachtsverlosung
Montag, 18. Januar	Vortrag: Dr. F. Sauer: Bergwanderungen am Ruwenzori (Rwanda, Zaire, Uganda)
Montag, 1. Februar	Bestimmungsabend Lepidoptera, mit Anleitung zur Genitalpräparation
Montag, 15. Februar	Vortrag: Eckrich: – Titel nicht festgelegt (Fledermäuse und Schmetterlinge!)
Montag, 14. März	Bestimmungsabend Lepidoptera
Montag, 28. März	Vortrag: M. Carl: Entomologische Ergebnisse meiner Irak-Reisen 1985–1986
Montag, 11. April	Bestimmungsabend Lepidoptera
Montag, 25. April	Vortrag: R. Oswald: Der Nordjemen

Autorenrichtlinien

Wir bitten die Autoren von Artikeln und kurzen Mitteilungen für das Nachrichtenblatt der Bayerischen Entomologen, die **Richtlinien** für die Annahme von Beiträgen **der Mitteilungen der Münchner Entomologischen Gesellschaft** einzuhalten (Rückumschlag der Mitt. Münch. Ent. Ges.). Für die Form der Manuskripte ist das jeweils letzte Heft des Nachrichtenblattes maßgebend.

Vielen Dank! Ihre Schriftleitung

Zur Beachtung

Die Vortrags- und Bestimmungsabende finden in der **Zoologischen Staatssammlung, Münchhausenstraße 21**, statt. **Beginn** jeweils 19 Uhr.

Der Koleopterologische Arbeitskreis der Entomologischen Gesellschaft trifft sich am **19. 10., 2. 11., 16. 11., 30. 11., 11. 1. 1988, 25. 1., 8. 2., 22. 2., 7. 3., 21. 3.** und **18. 4.** jeweils um 18 Uhr im Restaurant „Alter Peter", Buttermelcherstraße 5.

26. Bayerischer Entomologentag

Der 26. Bayerische Entomologentag findet am **15. und 16. April 1988** im Hörsaal der Zoologischen Staatssammlung, Münchhausenstraße 21, 8000 München 60, statt.

Herausgeber: Münchner Entomologische Gesellschaft, Münchhausenstr. 21, D-8000 München
Schriftleitung: Dr. Ernst-Gerhard Burmeister; Druck: Gebr. Geiselberger, 8262 Altötting